Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/06/28 Senat-BL-93-005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1993

Rechtssatz

War die strafbare Handlung mit der Erzielung eines Einkommens verbunden, dann ist bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, daß die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften auch in solchen Fällen sichergestellt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at